

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 225

vom 24. Januar 1995

Gemeinde Lauwil, Bau- und Strassenlinienpläne "Deixweg", Mutation Eggweg, und "Rüchigasse / Schulweg", Mutation Dorfmattheweg, sowie die damit verbundenen Mutationen zum Zonenplan Siedlung und zum Strassennetzplan

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Lauwil hat am 6. Oktober 1994 die Änderung der Bau- und Strassenlinienpläne "Deixweg", Mutation Eggweg, und "Rüchigasse / Schulweg", Mutation Dorfmattheweg, sowie die damit verbundenen Mutationen zum Zonenplan Siedlung und zum Strassennetzplan beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 29. November 1994 unterbreitet der Gemeinderat Lauwil die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Zonen-, Strassennetz- sowie Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hierfür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden, und darunter fallen auch die erwähnten Pläne, der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Bei der Vorprüfung wurde darauf hingewiesen, dass gemäss regierungsrätlicher Praxis die Umfahrung von bestehenden Bauten nur gestattet ist, falls sie den Gruppen B oder C im Zonenplan Siedlung angehören oder falls das Grundstück in Beachtung der Grenzabstände und der Baulinie nicht mehr überbaubar wäre. Daraus gibt sich folgende Bemerkung:

1. Bau- und Strassenlinienplan "Rüchigasse / Schulweg" Mutation Dorfmattheweg:

Die an der Rüchigasse 8 auf Parzelle 3 in Aussicht gestellte Unterschutzstellung des dorftypischen Gebäudes bei der anstehenden Revision der Zonenvorschriften Siedlung wird zur Kenntnis genommen und bei der Umfahrung der Baute mit einer Baulinie berücksichtigt.

2. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. Es ist lediglich zu erwähnen, dass Mutationen zum Strassennetzplan nicht dem öffentlichen Auflageverfahren unterstellt sind. Es wird in diesem Zusammenhang auf § 5, Absatz 1 des kantonalen Baugesetzes verwiesen.

3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschliesst der Regierungsrat folgendes:

: // : 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Lauwil am 6. Oktober 1994 beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne "Deixweg", Mutation Eggweg, und "Rüchigasse / Schulweg", Mutation Dorfmatweg, sowie die damit verbundenen Mutationen zum Zonenplan Siedlung und zum Strassennetzplan werden im Sinne der Erwägungen genehmigt, und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern

38/BSP/8/0 Bau- und Strassenlinienplan "Rüchigasse / Schulweg"
(Mutation Dorfmatweg),

38/BSP/9/0 Bau- und Strassenlinienplan "Deixweg"
(Mutation Eggweg)

38/SP/0/7 Mutation zum Strassennetzplan

38/ZPS/0/7/ Mutation zum Zonenplan Siedlung
versehenen Exemplare.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Lauwil, 4426 Lauwil

- Ingenieurbüro Sutter AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil

- Kreisgeometerbüro Liestal / Waldenburg, Frenkendörferstrasse 20,
4410 Liestal

- Landeskanzlei (Publikation)

- Amt für Liegenschaftsverkehr

- Bauinspektorat

- Tiefbauamt

- Vermessungsamt

- Amt für Orts- und Regionalplanung (12)

- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

